

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Frau Martina Baumast, Tel. 171397

TOP: Bebauungsplan Nr. 813 "Bräuckenstraße"; Umstellung der Verfahrensart;

Auslegungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 035/2012

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

21.03.2012

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussumsetzung bis 21.09.2012

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass die Bebauungsplanaufstellung Nr. 813 „Bräuckenstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen kann. Von einer frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB kann daher abgesehen werden.

- II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 813 "Bräuckenstraße" nebst beigefügter Begründung für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Begründung:

Am 01.09.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt den Bebauungsplan Nr. 813 erneut zur Aufstellung beschlossen. Ziel sollte sein, die Art der zulässigen Einzelhandelsnutzungen einer Feinsteuerung zu unterziehen. Handlungsbedarf hat sich aus dem vom Büro Junker und Kruse 2005 erstellten Einzelhandelskonzept für die Stadt Lüdenscheid, welches der Rat als Beurteilungs- und Entscheidungsleitlinie für zukünftige Planungen beschlossen hat, ergeben. Der erneute Aufstellungsbeschluss war zur Klarstellung notwendig geworden, da aus aktuellem Anlass anschließend eine Veränderungssperre für das Gebiet erlassen werden sollte.

Bereits 2007 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 813 und für weitere Bebauungspläne und Bebauungsplanänderungen entlang der Bräuckenstraße beschlossen, welche die Steuerung von Einzelhandelsnutzungen entlang dieser Hauptverkehrsstraße zum Ziel hatte. Das Verfahren ist aufgrund zwischenzeitlicher konkreter Entwicklungsüberlegungen zunächst nicht weitergeführt worden. So ist mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 820 „Nahversorgungszentrum Bräuckenstraße“ auf einer Teilfläche zwischen den o.g. Straßen ein Nahversorgungszentrum planungsrechtlich vorbereitet worden. Außerdem ist ein zentraler Versorgungsbereich vom Honseler Bruch in Richtung Berliner Straße/Bromberger Straße verlegt worden. Im Bereich dieses zentralen Versorgungsbereiches sollen zu dessen Schutz und zur Förderung seiner Entwicklung über die Einzelhandelsregelungen hinaus Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB soll der Bebauungsplan, der lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält, im vereinfachten Planverfahren weitergeführt werden. Daher soll abweichend vom Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 01.09.2010 von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Dies wird vor dem Hintergrund, dass bereits 2007 zu der grundsätzlich unveränderten Zielsetzung der Einzelhandelssteuerung des Bebauungsplanes bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und auch eine öffentliche Auslegung stattgefunden haben, für vertretbar gehalten. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Zu dem nun vorliegenden Planentwurf soll die Öffentlichkeit in einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 813 berührt werden, nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Lüdenscheid, den 08.03.2012

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage:

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 813 „Bräuckenstraße“